

überreicht von



Bundesgericht hält an strenger Rechtsprechung in Bezug auf das Verbot der Ferienabgeltung fest

OR Art. 329d Abs. 2 normiert, dass die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden dürfen (Verbot der Ferienabgeltung).

Eine **Ausnahme** hiervon stellt die Teilzeitarbeit mit unregelmässiger Arbeitsbelastung dar. Hier kann vereinbart werden, dass bei jeder Lohnzahlung das „Feriengeld“ in Form eines prozentualen Zuschlages zum Lohn ausgerichtet wird (Feriengeld für 4 Wochen = 8.33%; Berechnung: 4 Ferienwochen : 48 Wochen x 100).

Die Zahlung von Feriengeld wird von den Gerichten aber nur dann als rechtsgenügend anerkannt, wenn

- die „Feriengeld“-Abrede unter Angabe des Zuschlages in Prozenten des Lohnes (8.33% bei 4 Ferienwochen) und des daraus resultierenden Betrages im **Arbeitsvertrag** festgelegt wird und
- in der jeweiligen **Lohn-**

abrechnung das „Feriengeld“ in Prozenten des Lohnes und im Frankenbetrag separat ausgewiesen wird.

Das Bundesgericht hatte den Fall zu beurteilen, in welchem ein Simulatorpilot auf Abruf arbeitete. Im schriftlichen Arbeitsvertrag war ein Basisstundenlohn mit einem zusätzlichen Ferienlohnanteil von 8.33 % abgemacht. Die einzelnen Arbeitseinsätze erfolgten auf Abruf und der Mitarbeitende hatte das Recht, einen vorgeschlagenen Einsatz abzulehnen. Der Arbeitnehmer machte nach seinem Austritt die nochmalige Bezahlung der Ferien geltend.

Das Bundesgericht schützte diese Ferienlohnforderung des Mitarbeitenden. Es hielt dabei an seiner strengen Rechtsprechung zum zwingenden Ferienabgeltungsverbot fest.

Vorliegend war zwar der Prozentsatz des Ferienlohnanteils im Arbeitsvertrag und den verschiedenen schriftlichen Nachträgen ausgewiesen worden, nicht jedoch **in den monatlichen Lohnabrechnungen**, was gemäss Bundesgericht **zwingend** erforderlich gewesen wäre. Auch der von der Arbeitgeberin erhobene Einwand, die nochmalige Geltendmachung des Ferienlohnes durch den Arbeit-

nehmer verstosse gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs, verwarf das Bundesgericht aufgrund der gesamten Umstände (*Quelle: BGE 4A_72/2015 vom 11.05.15*) ■

Mehrwertsteuer-Abrechnungen neu elektronisch möglich

Die eidgenössische Steuerverwaltung bietet nun den Unternehmen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch einzureichen.

Das Portal ESTV Suisse Tax bietet dabei folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung und allfälliger Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Übersicht über die über das Portal eingereichten Abrechnungen.

Mehr Informationen zu der neuen Dienstleistung ist unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/01690/index.html?lang=de> zu finden. ■

Lieferanten- rechnungen an die Bundesverwaltung ab

1. Januar 2016 in elektronischer Form

Ab 1. Januar 2016 verlangt die Bundesverwaltung von ihren Lieferanten, die Rechnungen ab einem Betrag von 5'000 Franken in elektronischer Form einzureichen. Kleinbeschaffungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Webseite www.e-rechnung.admin.ch gibt detailliert Auskunft über die korrekte Vorgehensweise. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement) ■

Die Verfallschein- Verjährung per 2016

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verfallschein.

Auf Grund der Revision des SchKG per 1.1.1997 verlieren diejenigen Verfallscheine, welche vor 1997 ausgestellt worden sind, nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als **Gläubiger** können Sie

- durch eine erneute Beitreibung oder
- durch eine Gerichtsklage oder
- mit einer Teilzahlung oder Schuldanererkennung seitens des Schuldners

die Frist unterbrechen und so eine neue 20-jährige Frist starten.

Oft macht es aber Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Angebot zu machen, wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verfallscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder Ähnliches.

Als **Schuldner** ist es wichtig, dass bei einer Beitreibung aufgrund eines **Konkursverfallscheins** unbedingt die Einrede "**kein neues Vermögen**" angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Beitreibung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues Vermögen vorhanden und/oder ein vermögensbildendes Einkommen gegeben sind. ■

Die Verbuchung von Bussen und Konventional- strafen

Bussen sind Geldstrafen, die von einem Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde ausgefällt werden.

Bussen aller Art, auch Steuerbussen, werden **nicht** als geschäftsmässig begründet anerkannt und können deshalb nicht als Aufwand verbucht werden. Die strafrechtliche Verantwortung für das mit der Busse geahndete Verhalten trifft den Täter persönlich.

Auch Ordnungsbussen wegen Verletzung von **Strassenverkehrsregeln** treffen den Täter persönlich und nicht das Unternehmen. Sie können daher

ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden.

Parkbussen hingegen können in einem gewissen Umfang gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Wenn eine **juristische Person selbst** gebüsst wird, gilt es ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und die Bezahlung darf nicht als Aufwand verbucht werden.

Konventionalstrafen

können grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden, weil der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Unternehmungstätigkeit vorliegt. ■

Der Verwaltungsrat haftet persönlich, wenn er aussichts- lose Prozesse führt

Führt ein Unternehmen einen Prozess, dessen Ausgang von vornherein als aussichtslos zu beurteilen ist, hat es für die Verfahrenskosten zu haften.

Das Bundesgericht entschied, dass ein Verwaltungsrat eines Unternehmens für die Verfahrenskosten persönlich haftet, wenn er keine ausreichenden Gründe zur Annahme hat, dass er mit seinem Standpunkt in der gerichtlichen Auseinandersetzung obsiegen würde.

Der Verwaltungsrat haftet auch dann persönlich, wenn die gerichtliche Auseinandersetzung nicht im Interesse der Gesellschaft liegt. ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.